

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/280 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

- b) **zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/290 –**

Beschäftigung fördern – soziale Sicherung verbessern – Flexibilisierung erhalten

A. Problem

Der starke Anstieg der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat zu einer Zersplitterung auf dem Arbeitsmarkt und zu einer Erosion der Bemessungsgrundlagen in der Sozialversicherung geführt. Da die frühere Ausnahme nunmehr vielfach die Regel geworden ist, ist eine Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse überfällig.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung und Ablehnung des Antrags.

Im Gesetzentwurf in der geänderten Fassung sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Im Bereich der Sozialversicherung:

- Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird auf einheitlich 630 DM monatlich festgeschrieben.
- Für die geringfügig Beschäftigten, die bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, hat der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 10 Prozent an die Krankenversicherung zu leisten.
- Darüber hinaus hat der Arbeitgeber für die geringfügig Beschäftigten einen Pauschalbeitrag von 12 Prozent an die gesetzliche

Rentenversicherung zu leisten. Diesen Beiträgen stehen beitragsäquivalente Rentenleistungen gegenüber.

- Geringfügig Beschäftigte erhalten die Möglichkeit, in der Rentenversicherung auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und durch die Ergänzung des Arbeitgeberbeitrages zum vollwertigen Pflichtbeitrag Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben.
- Mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

Im Bereich des Steuerrechts:

- Einnahmen allein aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden grundsätzlich steuerfrei gestellt. Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu leisten. Andere Einkünfte des Arbeitnehmers sind schädlich für die Steuerfreiheit, wenn die Summe dieser Einkünfte positiv ist. Einkünfte des Ehegatten sind nicht einzubeziehen.
- Für den Arbeitgeber ist Grundlage für den steuerfrei zu zahlenden Arbeitslohn eine vom Beschäftigten vorzulegende Bescheinigung des Finanzamtes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Im Zuge der Ausschußberatungen sind folgende Alternativen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 diskutiert worden:

- Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für den Niedriglohnbereich auf der Grundlage des Antrags auf Drucksache 14/290,
- Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Renten- und Arbeitslosenversicherung mit vollen Leistungsansprüchen und Festsetzung der Geringfügigkeitsgrenze auf 200 DM,
- Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung hat folgende Finanzwirkungen:

Die Neuregelung wird zu kassenmäßigen Steuermindereinnahmen einschließlich des Solidaritätszuschlags im Jahre 1999 von 1,37 Mrd. DM führen. Davon entfallen 625 Mio. DM auf den Bund, 553 Mio. DM auf die Länder und 195 Mio. DM auf die Gemeinden. Im übrigen werden die Gebietskörperschaften durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen wie andere Arbeitgeber, die künftig geringfügig Beschäftigte einsetzen, betroffen.

Für das Jahr 1999 werden die Mehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auf 1,9 Mrd. DM und die der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,35 Mrd. DM geschätzt. Für die Folgejahre belaufen sich die geschätzten Beträge auf 2,85 Mrd. DM für die Rentenversicherung und 2,0 Mrd. DM für die Krankenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen
und
- b) den Antrag auf Drucksache 14/290 abzulehnen.

Bonn, den 1. März 1999

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Birgit Schnieber-Jastram
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse
– Drucksache 14/280 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Rentenreformgesetzes 1999

Artikel 5

unverändert

Artikel 5a

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 6

Änderung des Nachweisgesetzes

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 9

unverändert

Artikel 9a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 10

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Artikel 10

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11

Änderung der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung

Artikel 12

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Artikel 13

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

Artikel 14

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 16

Bericht der Bundesregierung

Artikel 17

Inkrafttreten

Artikel 10a**Änderung des KVLG 1989****Artikel 11**

unverändert

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

unverändert

Artikel 1**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a werden in Satz 1 Nr. 2 und in Satz 2 jeweils die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18)“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Geringfügig Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, gelten nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn
 1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,

Artikel 1**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 Deutsche Mark im Monat übersteigt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Textstelle „Nummer 2“ die Wörter „sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.“
3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Steuerfreie Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“
4. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in der Nummer 16 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in der Nummer 17 das Wort „oder“ und nach der Nummer 17 folgende Nummer 18 angefügt:
„18. bei Änderung des Arbeitsentgelts, wenn die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannte Grenze über- oder unterschritten wird,“.
- b) In Absatz 7 wird Satz 5 aufgehoben.
- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte mit der Maßgabe, daß für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 eine Jahresmeldung nicht zu erstatten ist.“
5. § 28b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und 102 bis 104“ durch die Angabe „ , 102 und 103“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Beitragsgruppen“ die Wörter „Personen- und“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „bis 104“ durch die Angabe „und 103“ ersetzt.
6. In § 28h wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Stellen die Einzugsstellen oder die Träger der Rentenversicherung fest, daß eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten und Namen und Anschrift des Arbeitgebers dem für den Beschäftigten örtlich zuständigen Finanzamt mit.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. u n v e r ä n d e r t

4. u n v e r ä n d e r t

5. u n v e r ä n d e r t

6. In § 28h wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Stellen die Einzugsstellen oder die Träger der Rentenversicherung fest, daß eine Beschäftigung infolge einer Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 versicherungspflichtig ist, sie jedoch nicht oder als versicherungsfrei gemeldet worden ist, teilen sie diese Beschäftigung mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Beschäftigten und Namen und Anschrift des Arbeitgebers dem für den Beschäftigten örtlich zuständigen Finanzamt mit. **Werden Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt, kann die jeweilige oberste Landesfinanzbehörde**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

des für den Beschäftigten örtlich zuständigen Finanzamts eine andere Landesfinanzbehörde als Empfänger der Mitteilungen bestimmen.”

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 7. In § 28p Abs. 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Endes von deren Beschäftigung“ die Wörter „sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung“ eingefügt. | 7. u n v e r ä n d e r t |
| 8. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ , über die Meldungen für geringfügig Beschäftigte (§ 104)“ gestrichen. | 8. u n v e r ä n d e r t |
| 9. In § 102 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „oder § 104“ gestrichen. | 9. u n v e r ä n d e r t |
| 10. In § 103 Abs. 3 wird die Angabe „oder § 104“ gestrichen. | 10. u n v e r ä n d e r t |
| 11. § 104 wird aufgehoben. | 11. u n v e r ä n d e r t |
| 12. § 105 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger löscht am 2. Januar 2004 die in der besonderen Datei gespeicherten Meldungen nach § 104 in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.“ | 12. u n v e r ä n d e r t |
| 13. In § 106 werden die Nummern 2 und 8 aufgehoben und das Komma am Ende der Nummer 7 durch einen Punkt ersetzt. | 13. u n v e r ä n d e r t |
| 14. § 107 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 102 bis 104“ durch die Angabe „ , 102 und 103“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „den §§ 103 und 104“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.
c) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 102 bis 104“ durch die Angabe „§§ 102 und 103“ ersetzt. | 14. u n v e r ä n d e r t |
| 15. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 28a Abs. 1 bis 4 und 9“ ersetzt und die Wörter „oder § 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Nr. 2“ gestrichen.
b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 106 Nr. 3, 5, 7 oder 8“ durch die Angabe „§ 106 Nr. 3, 5 oder 7“ ersetzt. | 15. u n v e r ä n d e r t |

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

u n v e r ä n d e r t

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Be-

Entwurf

schäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet.“

2. § 346 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.
3. In § 347 Nr. 4 Buchstabe c werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Abs. 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese Versicherungspflicht begründet.“
2. In § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ durch die Wörter „aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
3. In § 249 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:
„1. für im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.
4. Nach § 249a wird folgender § 249b eingefügt:
„§ 249b
Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches hat für *Beschäftigte*, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Beitrag in Höhe von 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der Dritte Abschnitt des Vierten Buches sowie § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.“
5. § 266 Abs. 7 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
„9. die Berücksichtigung des Arbeitgeberbeitrags nach § 249b auch abweichend von Absatz 2 bis 6.“
6. In § 313 wird Absatz 6 aufgehoben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. Nach § 249a wird folgender § 249b eingefügt:
„§ 249b
Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches hat für **Versicherte**, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Beitrag in Höhe von 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der Dritte Abschnitt des Vierten Buches sowie § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.“
5. **u n v e r ä n d e r t**
- 5a. **Dem § 309 wird nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:**
„(6) Die für die Familienversicherung maßgebliche Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 beträgt mindestens 630 Deutsche Mark.“
6. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

0. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“.

b) Nach der Angabe zu § 76a wird eingefügt:

„§ 76b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“.

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Geringfügig Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, gelten nicht als versicherungspflichtige Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9.“

1. u n v e r ä n d e r t

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

aa) u n v e r ä n d e r t

„Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Viertes Buch),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3 Viertes Buch) oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pfllegetätigkeit; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist.“

bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches, die durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.“

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches, die durch **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft **und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich** erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.“

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

cc) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
3. In § 34 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 43 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 51 Abs. 3 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.	6. u n v e r ä n d e r t
	6a. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“ angefügt.
	b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt: <p style="margin-left: 40px;">„(2) Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ermittelt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0625 geteilt wird. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“</p>
	6b. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „und“ eingefügt.
	c) Nach Nummer 5 wird eingefügt: <p style="margin-left: 40px;">„6. Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“.</p>
7. In § 71 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7a. Nach § 76a wird eingefügt:

„§ 76b

**Zuschläge an Entgeltpunkten
für Arbeitsentgelt aus geringfügiger
versicherungsfreier Beschäftigung**

(1) Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil (§ 172 Abs. 3) getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt.

(2) Die Zuschläge an Entgeltpunkten werden ermittelt, indem das Arbeitsentgelt, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig wäre, durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt und mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, das dem Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts und dem Beitrag entspricht, der zu zahlen wäre, wenn das Arbeitsentgelt beitragspflichtig wäre. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(3) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten gelten die §§ 75 und 124 entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die

1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
2. als Versorgungsbezieher,
3. wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder
4. wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind.“

8. In § 96a Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

8. un verändert

9. In § 100 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.

9. un verändert

9a. § 113 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Alters“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„6. Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. In § 141 Abs. 1 werden in Nummer 7 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 8 das Wort „oder“ und nach Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. einer geringfügigen Beschäftigung“.
10. u n v e r ä n d e r t
11. § 149 wird wie folgt geändert:
11. u n v e r ä n d e r t
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „die Feststellung der Versicherungs- oder Beitragspflicht und für“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Stellt der Träger der Rentenversicherung fest, daß für einen Beschäftigten mehrere Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches gemeldet oder die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches überschritten sind, überprüft er unverzüglich diese Beschäftigungsverhältnisse.“
12. In § 162 Nr. 5 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
12. u n v e r ä n d e r t
13. Dem § 163 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben und in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch der Betrag in Höhe von 300 Deutsche Mark.“
13. u n v e r ä n d e r t
14. In § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
14. u n v e r ä n d e r t
15. In § 166 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ durch die Wörter „aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
15. u n v e r ä n d e r t
16. § 167 wird wie folgt gefaßt:
„§ 167
Freiwillig Versicherte
Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt für freiwillig Versicherte monatlich 630 Deutsche Mark.“
16. u n v e r ä n d e r t
17. § 168 wird wie folgt geändert:
17. u n v e r ä n d e r t
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erhalten, das auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder wenn Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 1 Nr. 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
- 1b. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 12 vom Hundert des der Beschäftigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts entspricht, im übrigen vom Versicherten,“.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
18. In § 169 Nr. 3 werden die Wörter „jedoch von den Arbeitgebern, wenn das monatliche Arbeitseinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“ gestrichen.
19. § 170 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „das der Leistung zugrundeliegende monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Wörter „die Bezieher der Leistung zur Berufsausbildung beschäftigt sind und das der Leistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
20. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte und“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Das gilt nicht für Studierende, die nach § 5 Abs. 3 versicherungsfrei sind.
- (4) Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.“
18. u n v e r ä n d e r t
19. u n v e r ä n d e r t
20. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) u n v e r ä n d e r t
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind **oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind**, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Das gilt nicht für Studierende, die nach § 5 Abs. 3 versicherungsfrei sind.
- (4) u n v e r ä n d e r t
- 20a. § 228a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Textstelle „1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]), 2.“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

21. In § 240 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
21. **unverändert**
22. § 279b wird wie folgt gefaßt:
- „§ 279b
Beitragsbemessungsgrundlage für
freiwillig Versicherte
- Für freiwillig Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage ein Betrag von der Mindestbemessungsgrundlage (§ 167) bis zur Beitragsbemessungsgrenze. § 228a gilt nicht.“
22. **unverändert**
23. § 279c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
23. **unverändert**
24. In § 302a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, mindestens 400 Deutsche Mark“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ und die Wörter „dieser Beträge“ durch die Wörter „dieses Betrags“ ersetzt.
24. **unverändert**

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Rentenreformgesetzes 1999****unverändert**

Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 13 Buchstabe b werden in § 34 Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Nummer 19 wird § 43 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ und die Wörter „bis zur Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „in Höhe von 630 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In Nummer 51 werden in § 95 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In Nummer 127 wird § 313 wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Wörter „630 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird gestrichen.

Artikel 5a**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird die Textstelle „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ gestrichen.
2. § 83 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Nachweisgesetzes**

Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, daß sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausüben, ist außerdem der Hinweis aufzunehmen, daß der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.“

Artikel 6

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 7

Artikel 7

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

unverändert

§ 5 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „Lohnersatzleistung“ durch das Wort „Entgeltersatzleistung“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 8

Artikel 8

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

unverändert

In § 117 Abs. 2a Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Datei der geringfügigen Beschäftigten (§ 105 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),“ gestrichen.

Artikel 9

Artikel 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1999 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1999 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 38 folgende Nummer 39 eingefügt:
„39. *der Arbeitslohn bei Arbeitnehmern mit einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für den der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, wenn der Arbeitnehmer keine anderen Einkünfte erzielt und der Arbeitslohn im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt. Dabei sind die in dem jeweiligen Monat zufließenden Arbeitslöhne aus gegenwärtigen und früheren Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber rechtzeitig für den Lohnsteuerabzug für jeden Lohnzahlungszeitraum schriftlich mitzuteilen, daß er im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte erzielt und er im Monat keinen Arbeitslohn aus anderen gegenwärtigen und früheren Dienstverhältnissen bezieht oder die Arbeitslöhne insgesamt nicht mehr als 630 Deutsche Mark betragen;*“

1. In § 3 wird nach Nummer 38 folgende Nummer 39 eingefügt:
„39. **das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist;**“

Entwurf

2. In § 39 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI hat die Gemeinde nach Ablauf des Kalenderjahrs dem für den Arbeitnehmer dann örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.“
3. Dem § 39b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt auch, wenn dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausschließlich steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39 zufließen.“
4. Nach § 39c Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das gilt auch, wenn dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausschließlich steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39 zufließen.“
5. In § 39d Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Das gilt auch, wenn dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausschließlich steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39 zufließen.“
6. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 630 Deutsche Mark oder bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen wöchentlich 147 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
- b) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 22 Deutsche Mark übersteigt.“
7. In § 41b Abs. 1 Satz 2 werden in Nummer 6 am Ende ein Komma gesetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39“.
8. In § 46 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) In Fällen, in denen Lohn nach § 3 Nr. 39 steuerfrei ausbezahlt worden ist, ist eine Veranlagung durchzuführen, wenn der Steuerpflichtige andere Einkünfte als solche im Sinne des § 3 Nr. 39 bezogen hat.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 39a wird die Paragraphenüberschrift in „Freibetrag und Freistellung beim Lohnsteuerabzug“ geändert und folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Auf Antrag des Arbeitnehmers bescheinigt das Finanzamt, daß der Arbeitgeber Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 steuerfrei auszuzahlen hat. Absatz 2 Satz 3 und 7 sowie Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.“
3. In § 39b wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung darf der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 39 nur steuerfrei auszahlen, wenn ihm eine Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 vorliegt.“
4. In § 39c wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) § 39a Abs. 6 und § 39b Abs. 7 sind anzuwenden.“
5. § 39d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 39a Abs. 6 ist anzuwenden.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Zitat „§ 39b Abs. 2 bis 6“ durch das Zitat „§ 39b Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
6. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 630 Deutsche Mark oder bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen wöchentlich 147 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
- b) u n v e r ä n d e r t
7. § 41 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte, aus einer entsprechenden Bescheinigung oder aus der Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 zu übernehmen.“
8. § 41b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden in Nummer 6 am Ende ein Komma und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39“.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Ist Freistellung nach § 39 Abs. 7 auf besonderem Vordruck erteilt, so ist die Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 1, 5 bis 7 auf diesem Vordruck einzutragen; die Sätze 4 und 5 sind anzuwenden.“

9. In § 46 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ist für den Steuerpflichtigen eine Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 ausgestellt worden und ist die Summe seiner anderen Einkünfte positiv, so ist eine Veranlagung durchzuführen.“

10. § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung, die in § 39 Abs. 3 a Satz 4 und § 39a Abs. 2 und 6 vorgesehenen Anträge sowie die Bescheinigung nach § 39a Abs. 6,“.

11. In § 52 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Bei der Anwendung des § 3 Nr. 39 im Veranlagungszeitraum 1999 bleibt versicherungsfreies Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außer Ansatz.“

Artikel 9a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

§ 56 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in Buchstabe b das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2a des Gesetzes in Betracht kommt;“.

2. In Nummer 2 wird in Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2a des Gesetzes in Betracht kommt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 10**Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes**

Das Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Abs. 2 wird eine weitere Ziffer eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„3. kein ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsverhältnissen mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV und sonstigen Arbeitsverhältnissen gewährleistet ist.“

Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

2. In § 100 Abs. 1 wird ein weiterer Satz angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Diese Regelung gilt nicht für die Einstellung von Arbeitnehmern mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV.“

3. In § 102 wird in Absatz 3 eine weitere Ziffer eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„3. die Kündigung dazu führt, daß ein vorhandener Arbeitsplatz ganz oder teilweise auf mehrere Arbeitsverhältnisse mit einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 SGB IV aufgeteilt wird und das Arbeitsvolumen insgesamt sich nicht reduziert.“

Die Ziffern 3 bis 5 werden die Ziffern 4 bis 6.

Artikel 10**entfällt****Artikel 10a****Änderung des KVLG 1989**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „versicherungspflichtigen“ gestrichen.

2. Dem § 48 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Für Beiträge des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung gilt § 249b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend.“

Artikel 11**Änderung der KSVG-
Beitragsüberwachungsverordnung**

In § 7 Nr. 4 der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972) werden die Angaben „§ 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2, nach den §§ 102 bis 104“ durch die Angaben „§ 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 9, nach den §§ 102 und 103“ ersetzt.

Artikel 11**unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 12**Artikel 12****Änderung der Datenerfassungs- und
-übermittlungsverordnung**

unverändert

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 1998, BGBl. I S. 343) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „und 102 bis 104“ durch die Angabe „ , 102 und 103“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei einer in § 28a Abs. 1 Nr. 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Änderung des Arbeitsentgeltes sind eine Ab- und eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 6 zusammen zu erstatten.“

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung gelten § 5 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 und die §§ 6 bis 8 und 12, für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerdem § 5 Abs. 4 und die §§ 9 bis 11 entsprechend.“

4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Meldungen sind unverzüglich zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Abgabegrund, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers enthalten.“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit eines Beschäftigten ist unverzüglich zu melden.“

6. § 33 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für Sofort- und Kontrollmeldungen.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine maschinelle Stammsatzdatei.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Konto des Versicherten“ durch das Wort „Versicherungskonto“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 13**Artikel 13****Änderung der Beitragseinzugs- und
Meldevergütungsverordnung**

unverändert

Dem § 2 Abs. 1 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915) werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung gelten Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als Anmeldungen nach Satz 1 Nr. 3. Für die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit gelten Beiträge nach § 249b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Anmeldungen als Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte und die Beiträge nicht als Gesamtsozialversicherungsbeiträge.“

Artikel 14**Artikel 14****Änderung der Risikostruktur-
Ausgleichsverordnung**

unverändert

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „zusammenzuzählen“ die Wörter „und um den Arbeitgeberbeitrag nach § 249b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu verringern“ angefügt.

Artikel 15**Artikel 15****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 10 bis 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Die auf den Artikeln 9a, 11 bis 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16**Artikel 16****Bericht der Bundesregierung**

unverändert

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2003 über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen und gibt gegebenenfalls Vorschläge für seine Weiterentwicklung ab.

Artikel 17**Artikel 17****Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

a) Überweisungen

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280** und der **Antrag auf Drucksache 14/290** sind in der 17. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1999 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß, den Sportausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Haushaltsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Tourismus sowie den Ausschuß für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden. In der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Januar 1999 sind die Vorlagen nachträglich an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen worden. Dem Haushaltsausschuß ist der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 im übrigen in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 1999 auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen worden.

b) Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuß** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/280 empfohlen. In dieser Sitzung hat der Ausschuß außerdem mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/290 empfohlen.

Der **Sportausschuß** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 unter Berücksichtigung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. In dieser Sitzung hat er außerdem mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/290 empfohlen.

Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1999 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 zuzustimmen. Im übrigen hat er in seiner Sitzung am 25. Februar 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/290 empfohlen.

Der **Finanzausschuß** hat sich in seiner Sitzung am 22. Februar 1999 lediglich mit den steuerrechtlichen Vorschriften des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 befaßt. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS hat er empfohlen, die Artikel 9 und 9a des Änderungsantrages anzunehmen. In dieser Sitzung hat er außerdem mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/290 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 25. Februar 1999 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 zuzustimmen. In dieser Sitzung hat er außerdem mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/290 empfohlen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 anzunehmen. In dieser Sitzung hat er außerdem mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/290 abzulehnen.

Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zugestimmt. In dieser Sitzung hat er im übrigen den Antrag auf Drucksache 14/290 mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS abgelehnt.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Ge-

setzentwurfs auf Drucksache 14/280 mit der Maßgabe beschlossen, daß der federführende Ausschuß bei der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sicherstellen möge, daß Arbeitgeber Pauschalbeträge für alle geringfügig Beschäftigten entrichten und den Beiträgen Leistungsansprüche entsprechen. In dieser Sitzung hat der Ausschuß außerdem mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/290 empfohlen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zugestimmt. In dieser Sitzung hat er im übrigen den Antrag auf Drucksache 14/290 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der **Ausschuß für Tourismus** hat in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CSU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/280 empfohlen. Außerdem hat er in dieser Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/290 empfohlen.

Der **Ausschuß für Kultur und Medien** hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1999 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/280 in der Fassung der dem federführenden Ausschuß vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen. In dieser Sitzung hat er außerdem mit gleicher Mehrheit empfohlen, den Antrag auf Drucksache 14/290 abzulehnen.

e) **Beratungsverfahren und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuß**

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 in seiner 8. Sitzung am 22. Januar 1999 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 10. Februar 1999 als 11. Sitzung stattfand. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 sowie den Antrag auf Drucksache 14/290 in seiner 9. Sitzung am 27. Januar 1999 erstmalig beraten. In der 12. Sitzung am 23. Februar 1999 und der 13. Sitzung am 24. Februar 1999 hat der Ausschuß seine Beratungen fortgesetzt. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in der 12. Sitzung Änderungsanträge (Ausschuß-Drucksachen

175, zu 175 und 176) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 eingebracht. In der 13. Sitzung hat die Fraktion der CDU/CSU mit Blick auf diese Änderungsanträge eine erneute öffentliche Anhörung von Sachverständigen beantragt, da es aus ihrer Sicht um neue Regelungsbereiche gehe. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Teilen der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und Teilen der Fraktion der PDS hat sich der Ausschuß mehrheitlich gegen die Durchführung einer erneuten öffentlichen Anhörung entschieden. Das Minderheitenrecht auf Durchführung einer Anhörung sei verbraucht, da durch die Änderungsanträge kein neuer Verhandlungsgegenstand eingeführt, sondern der bisherige Verhandlungsgegenstand unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse lediglich neu geregelt werde. Im übrigen seien die relevanten Fragen allesamt in der Anhörung am 10. Februar 1999 behandelt worden. Der Ausschuß hat seine Beratungen in der 13. Sitzung vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Voten mitberatender Ausschüsse abgeschlossen. Das Votum des mitberatenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich im federführenden Ausschuß keine Fraktion zu eigen gemacht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte in der 13. Sitzung am 24. Februar 1999 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 den nachfolgenden Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 183) vor, der im Ausschuß keine Mehrheit fand:

1. *Artikel 16 wird wie folgt geändert:*

Das Datum „31. März 2003“ wird ersetzt durch „31. März 2001“.

2. *Artikel 16 wird wie folgt geändert:*

Das Datum „1. April 1999“ wird ersetzt durch „1. Januar 2000.“

Die **Fraktion der PDS** legte in der 12. Sitzung am 23. Februar 1999 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 den nachfolgenden **Änderungsantrag** (Ausschuß-Drucksachen 173 neu) vor, der im Ausschuß keine Mehrheit fand:

Artikel 1 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 und 2 werden die Wörter „630 Deutsche Mark“ durch die Wörter „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

1. *§ 27 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.*

2. *In § 346 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:*

„1. Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 200 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.

3. *Dem § 346 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„4. im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.“

4. In Nummer 3 werden die Wörter „630 Deutsche Mark“ durch die Wörter „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „630 Deutsche Mark“ durch die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

2. Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 4 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.

3. In § 5 Abs. 2 wird der folgende Satz gestrichen:

„Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind oder von einer stufenweisen Aufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit Gebrauch machen.“

4. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b, den Nummern 3, 8, 12 und 14 werden die Wörter „630 Deutsche Mark“ durch die Wörter „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. § 168 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn Versicherte ein Arbeitsentgelt erhalten, das 200 Deutsche Mark nicht überschreitet, oder wenn Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erhalten, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, oder wenn Versicherte ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres leisten.“

6. Nummer 17 Buchstabe a und b sowie die Nummern 18, 19, 20 Buchstabe a und b werden gestrichen.

7. In Nummer 24 werden die Wörter „630 Deutsche Mark“ durch die Wörter „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 5 – Änderung des Rentenreformgesetzes 1999 – wird wie folgt geändert:

In den Nummern 1, 2 Buchstabe a, den Nummern 3 und 4 Buchstabe a werden die Wörter „630 Deutsche Mark“ durch die Wörter „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 6 – Änderung des Nachweisgesetzes – wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird gestrichen.

Artikel 9 – Änderung des Einkommensteuergesetzes – wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Satz „oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des

Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen, und die Wörter „630 Deutsche Mark“ werden durch die Wörter „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In Nummer 6 Buchstabe a werden die Wörter „630 Deutsche Mark“ durch die Wörter „200 Deutsche Mark“ ersetzt und die Wörter „147 Deutsche Mark“ durch die Wörter „46,50 Deutsche Mark“.

Artikel 13 – Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsordnung – wird gestrichen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 in seiner Sitzung am 24. Februar 1999 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung, der die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zugrunde liegen, mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen. Außerdem hat der Ausschuß den Antrag auf Drucksache 13/290 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Im Laufe der Ausschußberatungen wurden auch **Petitionen** (Ausschuß-Drucksachen 121, 122 und 161) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 behandelt, zu denen der Petitionsausschuß Stellungnahmen nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Den Anliegen der Petenten ist mit der Annahme des Gesetzentwurfs nicht entsprochen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Im **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280** ist eine Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vorgesehen, deren Ziel es u.a. ist, der Erosion der Finanzgrundlagen der beitragsfinanzierten Sozialversicherung entgegenzuwirken. Mittelfristig soll die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse eingedämmt werden, Ausweichreaktionen in den Bereich der Schwarzarbeit oder ein weiteres Aufsplitten der Arbeitsverhältnisse sollen verhindert werden. Außerdem sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert werden. Zu den vorgesehenen Einzelmaßnahmen zählt u.a. die Festschreibung der Geringfügigkeitsgrenze bei 630 DM. Die Arbeitgeber haben für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse Pauschalbeiträge von 10 Prozent an die Kranken- und 12 Prozent an die Rentenversicherung zu entrichten, aus denen keine zusätzlichen Ansprüche entstehen. Für die Arbeitnehmer ist die Option vorgesehen, mit ergänzenden eigenen Beitragszahlungen Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sollen grundsätzlich steuerfrei gestellt werden. Dabei sind aber andere Einkünfte des Arbeitnehmers für die Steuerfreiheit schädlich. Einkünfte des Ehegatten sollen nicht einbezogen werden.

Der Gesetzentwurf führt 1999 zu kassenmäßigen Steuermindereinnahmen von 1,37 Mrd. DM. Die Mehreinnahmen für 1999 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 1,9 Mrd. DM und in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,5 Mrd. DM geschätzt. Für

die Folgejahre belaufen sich die geschätzten Beträge auf 2,85 Mrd. DM für die Rentenversicherung und 2,25 Mrd. DM für die Krankenversicherung.

Im **Antrag auf Drucksache 14/290** wird eine Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unter genereller Beibehaltung dieses Instruments für notwendig gehalten. Eine Reform sollte danach im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erfolgen, das die Voraussetzungen für mehr Beschäftigung im Niedriglohnbereich schafft. Die Bundesregierung soll daher dazu aufgefordert werden, ein Kombilohnmodell als Brücke zu regulärer Beschäftigung zu entwickeln, das allen Beteiligten Anreize dafür bietet, Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnsektor zu schaffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung

Am 10. Februar 1999 fand als 11. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/280 statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll sowie die als Ausschußdrucksachen 136, 139, 140, 145 und 149 verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Themenkatalog** umfaßte folgende Punkte:

- I. Sozialversicherungs-/arbeitsrechtliche Aspekte
 1. Grundkonzeption des Gesetzentwurfs
 - Festschreibung der Geringfügigkeitsgrenze
 - Pauschalbeiträge der Arbeitgeber
 - Optionsmöglichkeit für die Arbeitnehmer
 - Kontrollmechanismen
 2. Auswirkungen auf die Sozialversicherung
 3. Verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte
 4. Betriebsverfassungsrechtliche Aspekte
- II. Steuerrechtliche Aspekte
 1. Umstellung von der Pauschalsteuer zur Individualsteuer
 2. Steuerfreiheit mitverdienender Ehegatten
 3. Verfassungsrechtliche Aspekte
 4. Auswirkungen auf den Gesamtfiskus
- III. Arbeitsmarktpolitische Aspekte
 1. Bekämpfung des Mißbrauchs der 630-DM-Jobs
 2. Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze in den neuen Bundesländern von 530 DM auf 630 DM
 3. Brücke in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 4. Wettbewerbspolitische Aspekte
 5. Auswirkungen auf einzelne Branchen

Als **Sachverständige** wurden angehört:

Träger der Sozialversicherungen

- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- BKK-Bundesverband (als Vertreter der Spitzenverbände der Krankenversicherung)
- Bundesanstalt für Arbeit

Vertreterinnen/Vertreter der Tarifparteien

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)
- Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)
- Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (NGG)
- Industriegewerkschaft Medien (IG Medien)
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V. (BAG)
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA)
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
- Zentralverband des Deutschen Handwerkes (ZDH)
- Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V.
- Bundesverband Freier Berufe (BFB)

Wissenschaftliche Institute/Einzelsachverständige

- Institut der deutschen Wirtschaft e.V.
- Dr. Claudia Weinkopf
- Prof. Dr. Peter Hanau
- Bruno Kaltenborn
- Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof
- Prof. Dr. Wolfgang Schön
- Christel Riedel

Verbände der Betroffenen

- Deutscher Frauenrat
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros
- Deutscher Sportbund (DSB)
- Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V. (AWO)
- Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB)

Als Ausschußdrucksachen 137 und 148 sind außerdem die schriftlichen Stellungnahmen verteilt worden, die

von den folgenden nicht eingeladenen Verbänden, Institutionen und Experten übersandt worden sind:

- Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungs-Warenhäuser e.V. (BFS)
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege (ABVP)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. (ZGV)
- Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)
- Sozialverband Reichsbund e.V.
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Bauernverband
- Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Prof. Dr. Bert Rürup

Die wesentlichen Aussagen, die von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung gemacht worden sind, finden sich in der nachstehenden Zusammenfassung:

Der Vertreter des **Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)** begrüßte die Einbeziehung der geringfügigen Nebenbeschäftigungen in die Rentenversicherungspflicht. Zugleich verwies er auf Schwierigkeiten für den Fall, daß alle geringfügig Beschäftigten von der ersten Mark an versicherungspflichtig würden und volle Leistungsansprüche hätten. Insoweit komme es den Rentenversicherungsträgern entgegen, daß sie nur im Optionsfall leisten müßten. Durch die in der Neuregelung vorgesehene Mindestbeitragsbemessungsgrundlage werde es künftig einen unterschiedlich teuren Zugang für freiwillig Versicherte und geringfügig Beschäftigte zur gesetzlichen Rentenversicherung geben. Diese Regelung sei weder systematisch schlüssig noch hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit unproblematisch. Durch die vorgesehenen Beitrags- und Meldeverfahren werde eine gewisse Belastung mit Verwaltungsaufgaben verursacht.

Der Vertreter der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** hielt die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenrechnung von geringfügigen Nebentätigkeiten und sozialversicherungspflichtiger Haupttätigkeit für sinnvoll, da damit eine derzeit bestehende eklatante Ungleichbehandlung beendet werden könne. Der Personenkreis, der die Optionsmöglichkeit in der Rentenversicherung wahrnehmen werde, könne derzeit nicht genau benannt werden. Echte Lücken in den Erwerbsbiographien von Frauen würden erst dann entstehen, wenn die Familienphase langsam auslaufe und die betroffenen Frauen nicht ohne weiteres auf den Arbeitsmarkt zurückkehren könnten.

Der Vertreter des **BKK-Bundesverbandes** unterstrich für die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen, daß der Gesetzentwurf geeignet sei, insbesondere die Finanzierungslücke zu schließen, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch das GKV-Solidarisierungsgesetz drohe. In der Frage der Verfassungsmä-

ßigkeit der Beitragserhebung hielt er die Verfassungsgerichtsentscheidungen aus den Jahren 1962 und 1987 zur Beitragszahlung für Rentner und zur Künstlersozialabgabe für einschlägig und durchaus anwendbar auf die Versicherten, die außerhalb der GKV versichert seien. Im übrigen würden die Spitzenverbände eine Sonderregelung, über die der Zugang zur GKV durch Pauschalbeiträge erweitert werde, nicht begrüßen.

Die Vertreter der **Bundesanstalt für Arbeit** vermuteten, daß Beschäftigte mit einer geringfügigen Nebentätigkeit stärker auf die Neuregelung reagieren würden als andere. Sie bezweifelten, daß durch die Neuregelung eine Brücke in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen entstehe, auch wenn geringfügige Beschäftigung grundsätzlich eine Brückenfunktion ins Arbeitsleben haben könne. Aufgrund der erheblichen Nettobelastung bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze trete nach wie vor das Phänomen der Geringfügigkeitsfalle auf. In den neuen Ländern sahen sie ein Potential zur Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Man könne davon ausgehen, daß dort gerade verheiratete Frauen diese Beschäftigung stärker nutzen würden als bisher. Im übrigen erwarteten sie, daß die Arbeitslosenquote durch die Einbeziehung der aufgrund der Neuregelung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sinken werde.

Die Vertreterin des **Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)** sah im Gesetzentwurf einige positive Elemente zur Begrenzung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, vor allem in Richtung Nebenbeschäftigungen. Andererseits befürchtete sie aber auch, daß durch die Heraufsetzung der Geringfügigkeitsgrenze in den neuen Bundesländern sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit in geringfügige Beschäftigung umgewandelt werde. Die bestmögliche Lösung seien eine drastische Herabsetzung der Geringfügigkeitsgrenze und die Einführung der Versicherungspflicht für alle Arbeitsverhältnisse oberhalb dieser Grenze. Sie bedauerte, daß dieser Weg nicht beschritten worden sei, begrüßte aber, daß dieses Problem überhaupt angepackt worden sei. Im übrigen hielt sie es unter Berücksichtigung des Ehegattensplittings für nicht gerechtfertigt, daß der Verdienst einer Ehefrau aus einer geringfügigen Beschäftigung steuerfrei bleibe.

Der Vertreter der **Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)** sah in einigen Punkten verfassungsrechtliche Fragen erheblich tangiert. Das Sozialstaatsprinzip werde dadurch berührt, daß Arbeitgeberbeiträge folgenlos für die Versicherungsleistungen der betroffenen Arbeitnehmer blieben. Bedenklich sei gleichermaßen die Optionsmöglichkeit, die den Arbeitnehmern bei der Beitragszahlung eingeräumt werde. Kritisch sei auch die Regelung des Mindestbeitrages bei Einkünften unter 300 DM, die den bisherigen Prinzipien der Beitragspflicht in der Sozialversicherung zuwiderlaufe. Im Bereich des Steuerrechts stelle insbesondere die Privilegierung bestimmter familiärer Formen einen Angriff auf den Grundsatz der Besteuerung nach der Belastbarkeit dar.

Die Vertreterin der **Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)** sprach sich für die generelle

Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigung in die Sozialversicherungssysteme aus. Wegen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze in Ostdeutschland befürchtete sie insbesondere dort eine erhebliche Zunahme dieser ungeschützten Beschäftigungsverhältnisse. Die Kontrolle durch die Betriebsräte könne nur dann funktionieren, wenn sie ein echtes Mitbestimmungsrecht in der Frage der Arbeitszeit und des Arbeitsvolumens erhielten. Im übrigen handele es sich bei dem Begriff der Ausgewogenheit um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit den sich daraus ergebenden Problemen.

Die Vertreterin der **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU)** begrüßte grundsätzlich die vorgesehene Ausweitung der Mitbestimmungsrechte. Aus ihrer Sicht müßten aber zusätzlich Regelungen vorgesehen werden, nach denen der Betriebsrat ein echtes Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung der Arbeitszeit erhalte. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Kontrollmechanismen hielt sie für wichtig und gut.

Der Vertreter der **Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten (NGG)** verwies darauf, daß Pauschalbeträge in unterschiedlichem Maße abgewälzt würden. Um die Abwälzung der vorgesehenen Arbeitgeberbeiträge auf die Arbeitnehmer zu verhindern, könne er sich eine gesetzliche Regelung über das Nachweisgesetz vorstellen.

Die Vertreterin der **Industriegewerkschaft Medien (IG Medien)** sprach sich für die grundsätzliche Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus. Für sie sei unklar, warum Zeitungszusteller, die bisher in sozial gesicherten Teilzeitarbeitsverhältnissen gearbeitet hätten, zunehmend in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten müßten. Die Erfahrung zeige, daß Zeitungszustellbezirke bei Fluktuation verstärkt auf 630-DM-Jobs zugeschnitten würden. Im übrigen greife das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte auch dann, wenn eine geringfügige Beschäftigung vorliege. Das Problem sei aber, daß es hier kaum Betriebsräte gebe und die Regelung deswegen ins Leere laufe.

Der Vertreter des **Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB)** äußerte verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Seine Hauptbedenken bezogen sich darauf, daß das bewährte Prinzip der hälftigen Beitragszahlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das in einen Leistungsanspruch münde, aufgegeben werde. Für bedenklich hielt er außerdem, daß die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages, die zum Entstehen eines Leistungsanspruchs führe, auf freiwilliger Basis erfolgen solle.

Der Vertreter der **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** hielt die vorgesehene Ausweitung der Mitbestimmungsrechte im Betriebsverfassungsgesetz weder für praktikabel noch für systemgerecht. Ein Systembruch liege darin, daß rechtmäßiges Verhalten nunmehr dem Widerspruchsrecht des Betriebsrats unterworfen werden solle, da es hier um Mitbestimmung bei der Unternehmensstruktur gehe. Der im Gesetzentwurf vorgesehene unbestimmte Rechtsbegriff der Ausgewogenheit sei nicht justitiabel. In der Praxis könnten die betriebsverfassungsrechtlichen Neuregelun-

gen nicht funktionieren. Im übrigen hielt er die vorgesehenen Regelungen auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten für äußerst bedenklich, da damit in ureigene unternehmerische Entscheidungen eingegriffen werde.

Der Vertreter der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG)** hielt es für verfassungsrechtlich bedenklich, daß einige Arbeitnehmer nach der Neuregelung überhaupt keine Steuern zahlen müßten, während andere in einer ähnlichen Situation voll zur Steuerzahlung herangezogen würden. Darüber hinaus werde gerade im steuerrechtlichen Bereich ein sehr hoher Verwaltungsaufwand verursacht, der kleine und mittelständische Unternehmen überfordere. Die vorgesehenen Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz seien weder praktikabel noch justitiabel.

Der Vertreter des **Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks** forderte die generelle Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Das große Problem beim vorliegenden Gesetzentwurf sei seine Kurzfristigkeit. Der Gesetzentwurf greife in Reinigungsverträge ein, die in der Regel über ein Jahr liefen. Daher sei eine Übergangsfrist unbedingt erforderlich. Im Gebäudereiniger-Handwerk gebe es ein stabiles Tarifsystem. Bei der Lohnfindung sei berücksichtigt worden, daß die Lohnsteuer auf die Beschäftigten abgewälzt worden sei, um die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht noch attraktiver zu machen. Durch die Neuregelung werde sich eine Verteuerung ergeben, die diese Tarifverträge gefährde.

Die Vertreterin des **Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA)** machte auf den überproportional hohen Anteil der geringfügig Nebenbeschäftigten im Gastgewerbe aufmerksam. Durch die geplante Neuregelung ergebe sich eine massive Verteuerung, die quasi eine Abschaffung der geringfügigen Nebenbeschäftigung bewirke. Der Gesetzentwurf werde mit Sorge gesehen, da er für das Hotel- und Gaststättengewerbe eine ganz massive Kostensteigerung und mehr Bürokratie bedeute.

Der Vertreter des **Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger** betonte, daß im Zustellungsbereich die materielle Belastung aufgrund der zusätzlichen Zahlung an die Sozialversicherung nicht durch eine entsprechende Steuerentlastung kompensiert werde. Entscheidende Probleme sah er auch im administrativen Bereich. Das sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren und vor allem die Pflicht, von allen Beschäftigten monatliche Nachweise über die sonstigen Einkünfte zu erhalten, bedeute eine erhebliche Erschwernis.

Der Vertreter des **Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)** verwies darauf, daß ein erheblicher Teil derjenigen, die den Schritt in die Selbständigkeit wagten, neben der hauptberuflichen beitragspflichtigen Beschäftigung zunächst eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt habe. Dies sei nach geltendem Recht unproblematisch, weil die geringfügige Beschäftigung beitragsfrei sei. Durch die Neuregelung solle nunmehr der Verdienst aus der geringfügigen selbständigen Tätigkeit der vollen Beitragspflicht in der Rentenversicherung

unterliegen. Damit werde den Arbeitnehmern der Schritt in die Selbständigkeit erschwert.

Der Vertreter des **Bundesverbandes Deutscher Anzeigenblätter** erläuterte, daß in diesem Bereich etwa 170 000 Beschäftigte von den Neuregelungen betroffen seien. Dabei handle es sich größtenteils um Schüler, Studenten, Hausfrauen und Rentner.

Der Vertreter des **Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)** merkte zu den steuerrechtlichen Regelungen an, daß diese von den Verbandsmitgliedern als nicht handhabbar bezeichnet würden. Auch der unklare Einkommensbegriff sei kritisiert worden. Sicher sei, daß die Regelungen wegen des erheblichen Mehraufwandes für die Steuerberater zu Verteuerungen für die Unternehmen führen würden.

Der Vertreter des **Instituts der deutschen Wirtschaft** stellte fest, daß die Aufnahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen durch die Neuregelung auch angesichts der bürokratischen Hürden komplizierter werde. Er ging davon aus, daß die Festschreibung der Geringfügigkeitsgrenze, die Zusammenrechnung der verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse und die Individualbesteuerung sich einschränkend auf die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auswirken würden. Andererseits sah er in der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze im Osten und der Optionslösung, die den vergleichsweise kostengünstigen Erwerb von Ansprüchen auf bestimmte Leistungen ermögliche, expansive Effekte.

Die Sachverständige **Dr. Weinkopf** sprach sich für eine grundlegende Reform der geringfügigen Beschäftigung mit einer Sozialversicherungspflicht für alle Arbeitsverhältnisse bei gleichzeitiger Veränderung der steuerlichen Regelungen aus. Der vorliegende Gesetzentwurf biete insbesondere für verheiratete Frauen Anreize, einer geringfügigen statt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen. Sie ging davon aus, daß die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bei denjenigen, die die Pauschalsteuer bislang noch nicht abgewälzt hätten, zu keinen zusätzlichen Belastungen führen werde. Eine Stärke des Gesetzentwurfs liege darin, daß Ausnahmeregelungen für die Fälle, in denen eine Mehrbelastung entstehe, nicht vorgesehen seien. Ob die Neuregelung tatsächlich zu einer Eindämmung der Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse führen werde, sei fraglich.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Hanau** vertrat die Auffassung, daß die geringfügig Beschäftigten durch die vorgesehene Optionsmöglichkeit gleichsam vom Stiefkind zum Lieblingskind der Rentenversicherung würden. Im übrigen sei es kein Novum, daß aus Sozialversicherungsbeiträgen keine Ansprüche resultierten. Die Beitragsäquivalenz sei sicherlich die Regel, aber es gebe auch Ausnahmen von dieser Regel. Als Ausnahmekriterium habe das Bundesverfassungsgericht die Wettbewerbsverzerrung genannt, um die es auch im vorliegenden Fall gehe. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sah er ein verfassungsrechtliches Problem und schlug vor, den geringfügig Beschäftigten, die auf eigene

Kosten krankenversichert seien, den geplanten Pauschalbeitrag des Arbeitgebers als Zuschuß zu den eigenen Beiträgen zu gewähren.

Für den Sachverständigen **Bruno Kaltenborn** wies der Gesetzentwurf grundsätzlich in die richtige Richtung, da er die Problematik der Bevorzugung von gering entlohnter Beschäftigung angehe. Gegen eine grundsätzliche Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherungspflicht spreche, daß dann sehr geringen Beiträgen sehr hohe Leistungen gegenüberständen. Von der vorgesehenen Steuerbefreiung für mitverdienende Ehegatten riet er ab, da dies nicht nur aus verfassungsrechtlicher Sicht, sondern auch unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und der Wettbewerbsgleichheit zu beurteilen sei. Angesichts der Mehrbelastung an Steuern und Abgaben für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse verdichtete sich bei ihm der Eindruck, daß diese Beschäftigungsform zukünftig wesentlich unattraktiver sein werde als bisher.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Kirchhof** verwies darauf, daß die vorgesehene Steuerbefreiung für Ehegatten einer besonderen Legitimation bedürfe. Er sehe einen Rechtfertigungsgrund nur dann, wenn diese Ungleichbehandlung die Wiedereingliederung von verheirateten Ehepartnern in das Arbeitsleben begünstige. Wenn diese Regelung tatsächlich einen solchen Effekt habe, wäre sie verfassungsgerecht, ansonsten aber verfassungswidrig. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen handle es sich um Sonderleistungen, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls einer besonderen Rechtfertigung bedürften. Da sich der Gesetzentwurf zu möglichen Rechtfertigungsgründen wie Wettbewerbsverzerrungen oder Mißbrauchsfragen nicht erkläre, führe dies zu dem Ergebnis, daß die Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung ohne Gegenleistung unzulässig seien. Die Option der Zuzahlung in der Rentenversicherung könne die Verfassungswidrigkeit nicht heilen.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Schön** verwies im Zusammenhang mit dem steuerrechtlichen Aspekt auf das Prinzip, jeden zu erfassen, der Einkünfte erziele. Die Hürde zur Rechtfertigung von Ausnahmen sei sehr hoch. Bloße systematische Abgrenzungen oder begriffliche Unterschiede reichten nicht aus, um eine steuerliche Freistellung zu rechtfertigen. Die Neuregelung, die für Ehegatten eine echte konstitutive Steuerbefreiung bedeute, lasse sich nicht einfach unter Berufung auf das Rechtsinstitut der Ehe rechtfertigen, auch wenn es verfassungsrechtlich einen hohen Wert habe. Für ihn stelle diese steuerrechtliche Regelung einen ganz erheblichen Systembruch dar.

Die Sachverständige **Christel Riedel** betonte unter Berufung auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, daß Beiträgen auch Leistungen folgen müßten. Sie hielt die vorgesehene Neuregelung daher für verfassungswidrig. Die vorgeschlagene Lösung der Steuerfreiheit für Ehegatten halte sie ebenfalls für verfassungswidrig. Hier werde für eine bestimmte Personengruppe ohne Not und gleichheitswidrig vom System der Besteuerung

abgewichen. Frauenförderung könne auf andere Art und Weise besser gemacht werden als durch diese Form der Steuerfreistellung.

Die Vertreterin des **Deutschen Frauenrates** betonte, daß es kein Schritt in die richtige Richtung sei, wenn die Geringfügigkeitsgrenze in den neuen Ländern um 100 DM angehoben werde, Ehefrauen steuerlich begünstigt würden und die Kluft zwischen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und regulärer Teilzeitarbeit erhöht würde. Ein Schritt in die richtige Richtung hingegen seien die Einbeziehung geringfügig Nebentätiger in die Steuer- und Abgabepflicht sowie die Verbesserung des Meldeverfahrens und der Kontrollmöglichkeiten. Sie halte es für eine falsche frauenpolitische Weichenstellung, wenn sich durch die geplante Neuregelung eine reguläre Teilzeitbeschäftigung für Ehefrauen nicht mehr lohne. Sie plädiere daher dafür, die Geringfügigkeitsgrenze abzusenken oder zumindest in den neuen Bundesländern keine Erhöhung vorzunehmen.

Die Vertreterin der **Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Frauenbüros** forderte eine uneingeschränkte Sozialversicherungspflicht. Der vorliegende Gesetzentwurf sei insbesondere für verheiratete Frauen eine Falle. Durch die Steuerfreiheit werde kein Anreiz geboten, eine reguläre versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Im übrigen kritisierte sie, daß den geringfügig Beschäftigten eine Optionsmöglichkeit gegeben werde, die kein normaler sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer habe.

Der Vertreter des **Deutschen Sportbundes** ging davon aus, daß sich die Neuregelung negativ für die Vereine und die dort Tätigen auswirken werde. Bislang hätten die Vereine keine Pauschalsteuern für Schüler, Studenten oder Rentner entrichtet. In Zukunft müßten für diese Personengruppen volle Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Für die Vereine bestehe nur die Möglichkeit, entweder das Leistungsangebot abzubauen, Personal zu entlassen oder die höheren Abgaben in Form von Beitragserhebungen umzulegen.

Die Vertreter der **Arbeiterwohlfahrt (AWO)** erklärten, daß die vorgesehene Regelung zumindest für diejenigen eine Verteuerung bringen werde, die die Pauschalbesteuerung auf die Arbeitnehmer abgewälzt hätten. Da die Arbeiterwohlfahrt die Pauschalversteuerung in der Regel nicht abgewälzt habe, werde für sie die Wettbewerbssituation einfacher. Die Neuregelung werde aber nicht dazu führen, daß es geringfügige Beschäftigungsverhältnisse generell nicht mehr geben werde.

Die Vertreterin des **Bundesverbandes der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB)** vertrat die Auffassung, daß es zu einer Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse kommen werde, da diese weiterhin wesentlich attraktiver als reguläre Teilzeitarbeit seien. Aus ihrer Sicht sei eine drastische Senkung der Geringfügigkeitsgrenze der richtige Weg, um Teilzeitarbeit attraktiver zu machen.

IV. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** betonten, die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sei notwendig, da aus einer Ausnahme inzwischen die Regel geworden sei. Der dramatische Anstieg der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse habe zu einer Zersplitterung des Arbeitsmarktes geführt. Eine Reform sei längst überfällig, um Ordnung auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen. Ein Patentrezept für die 630-DM-Jobs gebe es allerdings nicht. Sie bedauerten, daß es in der letzten Wahlperiode trotz vorhandener Ansätze nicht gelungen sei, zu einer gemeinsamen Regelung zu kommen. Mit der Neuregelung halte die SPD eine Zusage aus ihrem Wahlprogramm. Sie wolle die 630-DM-Jobs nicht gänzlich abschaffen; vielmehr gehe es darum, die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen und ihre Zahl schrittweise zu verringern.

Durch das Gesetzespaket solle der Wettbewerbsverzerrung und der Flucht aus der Sozialversicherungspflicht entgegengewirkt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze werde bei 630 DM eingefroren. Arbeitgeber müßten von der ersten Stunde an Sozialversicherungsbeiträge in der Renten- und Krankenversicherung zahlen, Arbeitnehmer hätten die Option zur Aufstockung der Beiträge in der Rentenversicherung. Dies sei insbesondere eine Chance für Frauen, Lücken in ihren Erwerbsbiographien aufzufüllen und dadurch ihre Ansprüche in der Rentenversicherung zu sichern. Aus Gerechtigkeitsgründen werde es für mehrere 630-DM-Jobs oder für eine 630-DM-Nebenbeschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung keine Steuerfreiheit geben. Geringfügig beschäftigte Ehegatten sollten allerdings steuerlich nicht zusätzlich belastet werden.

Im Zuge der Ausschußberatungen legten sie zusammen mit der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Änderungsanträge (Ausschuß-Drucksachen 175, zu 175 und 176) zum Gesetzentwurf vor. Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen sei die Streichung der ursprünglich beabsichtigten Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehen, da diese Regelungen in der Anhörung sowohl bei Gewerkschaften als auch Arbeitgebern auf Ablehnung gestoßen seien. Als Ergebnis der Anhörung werde außerdem bei der Zahlung der Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr auf die Beschäftigten, sondern auf die bereits in der GKV Versicherten abgestellt. Damit werde verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung solle nunmehr zu beitragsäquivalent berechneten Zuschlägen an Entgeltpunkten führen. Die technische Umsetzung orientiere sich dabei an den Regelungen zum Versorgungsausgleich. Diese Regelung sei für die Rentenversicherung wegen der Beitragsäquivalenz kostenneutral. Die Differenzierung zwischen Renten- und Krankenversicherung sei im übrigen gewollt, da in der GKV der Leistungsanspruch sofort in voller Höhe entstehe und deshalb eine Eintrittsschwelle zur Mißbrauchsverhinderung erforderlich sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge sei ein erster wichtiger Schritt, um einen

bestehenden Mißstand in Griff zu bekommen. Dies schließe Nachbesserungen zu gegebener Zeit nicht aus, wenn dies aufgrund der Erfahrungen in der Praxis notwendig werde. Gesetze seien schließlich nicht für die Ewigkeit gemacht. Im Gesetzentwurf sei auch eine Berichtspflicht über die Auswirkungen der Neuregelung im Jahre 2003 vorgesehen. Die im Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU geforderte Vorlage des Berichtes bereits im Jahre 2001 sei angesichts der schwierigen Datenlage zu früh. Zum Vorwurf der kurzen Verfallsdaten ihrer Entwürfe merkten sie an, daß auch die Halbwertzeiten der Gesetzentwürfe der alten Regierungskoalition insbesondere im Bereich der Arbeitsförderung sehr kurz gewesen seien. Zu diesen Entwürfen gebe es jetzt aber den entscheidenden qualitativen Unterschied, daß mit der Neuregelung keine Verschlechterungen, sondern deutliche Verbesserungen für die Arbeitnehmer vorgesehen seien.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** stimmten zu, daß Gesetze nicht für die Ewigkeit gemacht würden. Dies gelte aber insbesondere für die Koalitionsentwürfe, deren Verfallsdaten extrem kurz seien. Beispielsweise habe der Bundeskanzler in der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages gesagt, die Steuerfreiheit solle für alle erhalten bleiben. Im vorliegenden Gesetzentwurf sei nunmehr die Anrechnung anderer Einkünfte vorgesehen. Damit sei die Ankündigung des Bundeskanzlers in ihr Gegenteil verkehrt worden. Mit der geplanten Regelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sei eine Eindämmung der 630-DM-Jobs nicht möglich. Auch eine eigenständige Alterssicherung der Frauen könne mit den geringen Rentenansprüchen kaum erreicht werden. Zu kritisieren sei auch, daß nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf Beiträge gezahlt werden müßten, ohne daß dafür ein Anspruch entstehe. Ein Anspruch entstehe erst durch Zuzahlung, wobei bei der Zuzahlungsoption auch vom bisherigen Grundsatz der hälftigen Beitragszahlung abgewichen werde. Das Gerechtigkeitsargument, mit dem die steuerliche Bewertung begründet werde, sei nicht nachzuvollziehen, da hier vieles nicht zusammenpasse.

Zu den aufgrund der Anhörung vorgelegten substantiellen Änderungen im Bereich der Rentenversicherung stellten sie die Frage, ob die dort vorgesehenen Differenzierungen gerechtfertigt seien. Dies sei nicht nur bei den unterschiedlichen Leistungsansprüchen fraglich, die für 12 bzw. 19,5 Prozent Beitragszahlung entstünden, sondern auch im Vergleich der geringfügig Beschäftigten zu den freiwillig Versicherten, die den Mindestbeitrag zahlten. Im übrigen enthielten die Regelungen mehr als nur erkennbare handwerkliche Schwächen, beispielsweise bei der steuerlichen Ungleichbehandlung von alleinstehenden und verheirateten geringfügig Beschäftigten. Das Ziel, einen Anreiz zur Eindämmung der geringfügigen Beschäftigung zu schaffen, werde nicht erreicht. Es würden Ausnahmetatbestände bei den Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen, so daß diese Beiträge letztlich nur noch Einnahmebeschaffungscharakter hätten. Im übrigen seien die steuerrechtlichen Regelungen verfassungsrechtlich bedenklich. Auch die neue Beitragsform in der gesetzlichen Rentenversicherung mit 12 Prozent Pauschalbeitrag und

7,5 Prozent Aufstockungsmöglichkeit sei mehr als problematisch. Darüber hinaus seien die Neuregelungen angesichts des extrem hohen Verwaltungsaufwandes nicht praktikabel.

Sie legten außerdem einen Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 183) vor, nach dem zum einen der vorgelegte Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes nicht erst vier, sondern bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten erfolgen solle. Aus ihrer Sicht könnten bis dahin genügend Daten und Fakten über die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen vorliegen, um einen entsprechenden Bericht zu erstatten. Zum anderen forderten sie in diesem Änderungsantrag die Verschiebung des Inkrafttretens der Neuregelungen vom 1. April 1999 auf den 1. Januar 2000. Diese längere Übergangsfrist sei notwendig, um den Branchen, in denen bestehende Tarifverträge an die Neuregelungen angepaßt werden müßten, die Möglichkeit der Umstellung auf die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu geben.

Abschließend betonten sie, daß das Gesetzgebungsverfahren symptomatisch für die Regierungskoalition sei, die fast keine Variante ausgelassen und sich dabei „unentwirrbar verheddert“ habe. In diesem Fall wäre keine Neuregelung immer noch besser gewesen als die komplizierte und verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Regelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die jetzt mit der Koalitionsmehrheit durchgesetzt werde. Angesichts der Schwierigkeiten im Detail wäre es aus ihrer Sicht richtig gewesen, sich Zeit zu nehmen, um dann eine stimmigere Lösung für den gesamten Niedriglohnbereich vorzulegen. In diese Richtung gehe der Antrag ihrer Fraktion. Eine Reform sollte danach im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erfolgen, das die Voraussetzungen für mehr Beschäftigung im Niedriglohnbereich schaffe. Dazu könne beispielsweise ein Kombilohnmodell als Brücke zu regulärer Beschäftigung entwickelt werden, das allen Beteiligten Anreize dafür biete, Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnbereich zu schaffen.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwiesen auf die für sie zentralen Punkte der Neuregelung. Die sozialpolitische Bedeutung des Vorhabens liege in der Stärkung der Renten- und Krankenversicherung. Damit werde die derzeitige Erosion aufgefangen. Wichtig sei außerdem die im Gesetzentwurf vorgesehene Option für Frauen, einen Rentenanspruch zu erwerben. Dies beziehe sich nicht unbedingt auf die Höhe, sondern auf die Möglichkeit, Lücken in den Rentenbiographien zu schließen. Auch der Schutz spezieller Risiken wie im Bereich der Rehabilitation sei dabei wichtig. Der arbeitsmarktpolitische Aspekt liege im Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze auf 630 DM. Die von der alten Bundesregierung vorgenommene Dynamisierung habe nämlich viel zur Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse beigetragen. Im übrigen solle die Meldepflicht dazu dienen, die Grauzone zu beleuchten. Die vorgesehene Besteuerung von Nebeneinkünften sei aus Gründen der Steuergerechtigkeit ein Schritt in die richtige Richtung. Aus ihrer Sicht sei ins-

besondere die Optionsmöglichkeit in der Rentenversicherung sozialpolitisch wichtig, da dadurch auch Ansprüche auf BU- und EU-Renten erworben werden könnten. Im übrigen sei in der Anhörung die Frage der Beitragszahlung in der Rentenversicherung ohne Gegenleistung problematisiert worden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag, der für den Pauschalbeitrag nunmehr beitragsäquivalente Rentenleistungen vorsehe, habe man diesen Punkt verfassungsfest gemacht.

Mit dem Gesetz werde das Ziel erreicht, die Erosion der Sozialkassen aufzuhalten. Die Neuregelungen, insbesondere das vorgesehene Meldeverfahren, würden dazu beitragen, bestehende Formen des Mißbrauchs zu beenden. Darüber hinaus komme es in vielen Bereichen zu einer Verteuerung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, da die Arbeitgeber dort die Pauschalsteuer in der Vergangenheit auf die Beschäftigten abgewälzt hätten. All dies werde zu einer Eindämmung des Mißbrauchs führen, zumal der „Run“ auf die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nachlassen werde. Im übrigen sei davon auszugehen, daß beispielsweise im Bereich der großen Handelsketten eine Umwandlung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in reguläre Teilzeitarbeitsplätze erfolgen werde. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Berichtspflicht solle überprüft werden, ob die erwarteten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen tatsächlich eingetreten seien. Dafür sei aber ein längerer Zeitraum als die von der Fraktion der CDU/CSU geforderten zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung notwendig. Im übrigen sei der Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Drucksache 14/290 zu allgemein gefaßt, um darauf inhaltlich eingehen zu können.

Den Mitgliedern der **Fraktion der F.D.P.** ging es zunächst darum, Widersprüche aufzuklären. Zum einen sei im Gesetzentwurf als Regelfall vorgesehen, daß aus den alleinigen Beitragszahlungen des Arbeitgebers keine Ansprüche entstünden. Aus ihrer Sicht sei fraglich, ob dies verfassungsrechtlich überhaupt möglich sei. In dieser Frage könne das Beispiel der Beitragszahlung für Rentner, die bereits Vollrente bezögen, nicht herangezogen werden, da Rentner im Gegensatz zu den geringfügig Beschäftigten bereits Leistungsbezieher seien. Auf der anderen Seite entstünden für den Mindestbeitrag von 58,60 DM alle Ansprüche, beispielsweise auch auf Rehabilitationsmaßnahmen. Dies sei aber rechtlich nicht zwingend; Rehabilitationsmaßnahmen, die ein erheblicher Kostenfaktor seien, könnten beispielsweise herausgenommen werden. Sie sahen in der Möglichkeit, diese Leistungen durch niedrige Beiträge zu erwerben, eine Verschiebung der Lasten auf die künftigen Beitragszahler. Im übrigen kritisierten sie das Abgehen vom Grundsatz der hälftigen Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Im Steuerbereich führe bereits das Entstehen von Zinsen dazu, daß die Steuerfreiheit entfalle. Auch Alleinerziehende mit einem 630-DM-Job, die Unterhaltszahlungen nach dem Realsplitting erhielten, würden steuerpflichtig. Sie stellten die Frage, ob die Steuerpflicht in diesen Fällen wirklich gewollt sei. Problematisch sei auch die

steuerliche Begünstigung der Ehegatten. Aus ihrer Sicht müßten Ehepartner gemeinsam betrachtet werden. Eine Ehefrau mit einem Nebeneinkommen dürfe nicht anders behandelt werden als ein Ehemann, der einer Haupt- und einer Nebenbeschäftigung nachgehe. Auch müsse geprüft werden, wie sich die Neuregelung bei denjenigen auswirke, die derzeit legal mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in verschiedenen Steuerklassen hätten. Sie befürchteten, daß die geplante Neuregelung insgesamt letztlich nicht zu einer Eindämmung der 630-DM-Jobs führe, sondern eher zu einem Abgleiten in die Schwarzarbeit.

Mit Blick auf die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge zur Beitragszahlung in der Renten- und Krankenversicherung und zum Entstehen von Ansprüchen fragten sie nach der Verfassungsmäßigkeit dieser neuen Regelungen. Sie stellten dazu außerdem die Frage, ob es politisch gewollt und sozial ausgewogen sei, daß z.B. privat versicherte Beamte, für die nach den Änderungsanträgen für eine geringfügige Beschäftigung keine Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt werden müßten, für die Arbeitgeber letztlich preiswerter seien als andere geringfügig Beschäftigte.

Sie stellten fest, daß die Änderungsanträge angesichts der in der Anhörung von den Sachverständigen geäußerten Kritik nicht dazu beitragen würden, den Gesetzentwurf praktikabler und handhabbarer zu machen. Im übrigen sei die offensichtliche Verfassungswidrigkeit im Bereich des Steuerrechts nicht geheilt worden. Die Steuerfreistellung der Ehegatteneinkünfte sei steuersystematisch nicht haltbar und verfassungsrechtlich angreifbar. Die Gesamtbewertung ergebe, daß durch die vorgesehenen Regelungen insbesondere für die betroffenen Frauen kein sozialer Fortschritt erzielt werde. Angesichts der komplizierten Regelungen stelle sich im übrigen die Frage, wie z.B. in Privathaushalten sichergestellt werden solle, daß das Gesetz auch durchgeführt werde. Das Ziel, Ordnung auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen, könne nicht erreicht werden. Die Regelungen seien zu kompliziert, widersprüchlich und zersplittert. Sie befürchteten daher eine Ausweitung von Schwarzarbeit, da Anreize zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigung nicht gegeben seien.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** unterstrichen, daß sie mit der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherungssysteme einverstanden seien. Nicht akzeptabel sei es für sie aber, wenn durch die Beitragszahlungen der Arbeitgeber keine Ansprüche entstünden. Bei der Option zur Beitragszahlung stelle sich die Frage, ob dies für Frauen mit einem 630-DM-Job zumutbar sei. Außerdem sahen sie in der Angleichung der Geringfügigkeitsgrenzen Ost und West nach oben ein großes Problem. Durch die Neuregelung stünden sich Teilzeitkräfte in den neuen Ländern künftig vielfach mit einem 630-DM-Job günstiger als mit einer regulären Teilzeitschäftigung. Dies führe nicht zu einer Eindämmung, sondern zu einer Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Ländern. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/290 sei zu wenig konkret und ziele auf

eine Ausweitung des Niedriglohnbereichs, die sie ablehnten.

Im übrigen legten sie einen eigenen Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 173 neu) zum Gesetzentwurf vor. Die darin vorgesehene Festsetzung der Geringfügigkeitsgrenze auf 200 DM sei ein Kompromiß, der arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten insbesondere in den neuen Ländern Rechnung trage, ohne dabei die Möglichkeit eines Zuverdienstes zu verhindern. Zum sozialen Schutz der geringfügig Beschäftigten sei die Einbeziehung in die Renten- und Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Die Beiträge, denen volle Leistungsansprüche gegenüberstehen sollten, seien bis zur Geringfügigkeitsgrenze allein von den Arbeitgebern zu tragen. In der Arbeitslosenversicherung komme es weniger auf die Lohnersatzleistungen an; wichtig sei vielmehr, daß durch Umschulung und Fortbildung eine geeignete Brücke zum regulären Arbeitsmarkt geschaffen werde.

Abschließend stellten sie fest, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Versprechen, für die die jetzige Koalition in der letzten Wahlperiode eingetreten sei, nicht eingelöst würden. Die zentralen Ziele würden mit diesem Gesetz nicht erreicht. Es komme weder zur notwendigen sozialen Absicherung noch zu einer Eindämmung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Vor allem in den neuen Bundesländern sei eine weitere Erosion des Beschäftigungssystems zu befürchten. Im übrigen sei es ein Widerspruch in sich, wenn man einerseits die Betroffenen in die Sozialversicherung einbeziehen wolle, ihnen dann aber zur wirklichen Einbeziehung in die Sozialversicherung Beitragszahlungen abverlange. Durch diesen Gesetzentwurf werde die Altersarmut nicht eingedämmt und keine umfassende soziale Sicherung der geringfügig Beschäftigten erreicht.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 6

Die Ergänzung dient der Vereinfachung des Mitteilungsverfahrens, indem in den Fällen des Datenträgeraustauschs oder der Datenfernübertragung für jedes Land eine Finanzbehörde als zentraler Mitteilungsempfänger für die in diesem Land wohnenden Beschäftigten bestimmt werden kann.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 4

Die Änderung stellt sicher, daß Pauschalbeiträge des Arbeitgebers nur für solche geringfügig Beschäftigten

gezahlt werden, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und daher Anspruch auf die Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Damit wird verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, die in der Anhörung geäußert worden sind. Negative arbeitsmarktpolitische Auswirkungen sind nicht zu befürchten, da in der Anhörung ebenfalls deutlich wurde, daß es sich bei den geringfügig Beschäftigten, die nicht der GKV angehören, um einen verschwindend geringen Personenkreis handelt.

Die erwarteten Mehreinnahmen für die GKV werden 1999 nicht 1,5 Mrd. DM, sondern rd. 1,35 Mrd. DM und 2000 nicht 2,25 Mrd. DM, sondern rd. 2,0 Mrd. DM betragen.

Zu Nummer 5a (neu)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a. Die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 630 DM auch in den neuen Ländern hat zur Folge, daß Beschäftigte mit einem Gesamteinkommen zwischen 530 DM und 630 DM monatlich zwar aus der Familienversicherung ausscheiden, jedoch nicht als Arbeitnehmer versicherungspflichtig werden. Die Betroffenen hätten in diesem Fall den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder (ca. 150 DM monatlich) zu entrichten. Um diese Ungleichbehandlung gegenüber Familienversicherten mit gleichem Einkommen in den alten Ländern zu vermeiden, wird die Einkommensgrenze für die Familienversicherung in den neuen Ländern für eine Übergangszeit auf das Niveau der Geringfügigkeitsgrenze angehoben. Hierdurch wird sichergestellt, daß geringfügig Beschäftigte auch in den neuen Ländern familienversichert bleiben. Diese Regelung gilt so lange, bis ein Siebtel der Bezugsgröße in den neuen Ländern 630 DM nicht mehr unterschreitet.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 0 (neu)

Es handelt sich um zwei Änderungen, die aufgrund des geänderten § 52 bzw. des neu eingeführten § 76b notwendig sind.

Zu Nummer 2

Die Änderung im ersten Halbsatz dient der Beweissicherung und Beweiserleichterung. Der schriftliche Verzicht ist daher vom Arbeitgeber zu nehmen. Die Neufassung des zweiten Halbsatzes stellt sicher, daß sich eine Option zugunsten der Versicherungspflicht bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen einheitlich auf alle diese Beschäftigungen auswirkt.

Zu Nummer 6a (neu)

Entsprechend der Regelung zur Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich führen die Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung zu einer Anzahl an Monaten, die bei den Wartezeiten berücksichtigt werden. Eine

Zuordnung zu bestimmten Kalendermonaten findet nicht statt. Durch Satz 2 wird ausgeschlossen, daß ein Kalendermonat, der bereits mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt ist, bei der Wartezeiterfüllung durch den Zuschlag an Entgeltpunkten noch einmal berücksichtigt wird.

Zu Nummer 6b (neu)

Es handelt sich um eine Ergänzung, die für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung erforderlich ist.

Zu Nummer 7a (neu)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß für geringfügig Beschäftigte, die von ihrem Optionsrecht eines Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nicht Gebrauch gemacht haben, Zuschläge an Entgeltpunkten zu ermitteln sind, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ermittlung der Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigungen. Die Zuschläge an Entgeltpunkten werden ermittelt, indem – entsprechend der Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten – das aus diesen Beschäftigungen in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten desselben Kalenderjahres geteilt wird. Da der Beitrag für dieses Arbeitsentgelt nicht mit dem vollen Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, sondern nur mit einem Satz in Höhe von 12 vom Hundert ermittelt worden ist, ist der sich aus der Division von Arbeitsentgelt und Durchschnittsverdienst ergebende Wert mit dem Verhältnis aus anteiligem Beitragssatz (12 vom Hundert) und dem jeweils maßgebenden Beitragssatz (ab 1. April 1999 19,5 vom Hundert) zu vervielfältigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt für Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nach Rentenbeginn die Anwendung des § 75 und für die Bestimmung der Zuschläge an Entgeltpunkten in einem Zeitabschnitt die Anwendung des § 124.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 genannten Personen sind von der Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten ausgeschlossen, da sie ihr Versicherungsleben abgeschlossen haben (Nummer 1 und 2) bzw. keine Möglichkeit haben, noch einen Rentenanspruch zu begründen (Nummer 3 und 4).

Zu Nummer 9a (neu)

Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung sollen

auch bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten berücksichtigt werden, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten.

Zu Nummer 20

Die Ergänzung stellt klar, daß auch für versicherungsfreie Renten- oder Versorgungsbezieher nach § 5 Abs. 4 SGB VI der Arbeitgeberanteil zu zahlen ist.

Zu Nummer 20a Buchstabe a (neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Nummer 20a Buchstabe b (neu)

Es handelt sich um zwei redaktionelle Folgeänderungen zur Festschreibung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern auf einheitlich 630 DM im Monat.

Zu Nummer 21a (§ 254d) (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer einheitlichen Regelung für freiwillig Versicherte in allen Bundesländern (§ 279b). Zeiten der freiwilligen Versicherung ab dem 1. April 1999 werden einheitlich mit Entgeltpunkten (West) bewertet.

Zu Nummer 21b (§ 256a) (neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Schaffung einer einheitlichen Regelung für freiwillig Versicherte in allen Bundesländern (§ 279b).

Zu Artikel 5a (neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und des § 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 9

Die Neufassung des Artikels 9 dient insgesamt einer praxisfreundlicheren Gesetzesanwendung; ferner werden redaktionelle Veränderungen vorgenommen. Die wesentlichen Inhalte der steuerlichen Neuregelungen haben sich gegenüber der Fassung der Drucksache 14/280 nicht geändert. Im einzelnen werden die Änderungen wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 39)

Die Änderung verzichtet auf die bisher eigenständige steuerliche Arbeitslohngrenze von monatlich 630 DM. Sie ist verzichtbar, weil sich die Begrenzung der Steuerfreiheit auf Arbeitslöhne von 630 DM monatlich bereits ausreichend aus der Definition der geringfügigen Be-

schäftungsverhältnisse in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit der Pflicht zur Zahlung der pauschalen Beiträge ergibt. Indem die Steuerbefreiung unmittelbar an das Vorliegen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses anknüpft, wird eine größere Übereinstimmung zwischen pauschaler Sozialversicherungspflicht und der Steuerfreiheit erreicht. Damit wird z.B. die Steuerfreiheit auch in den Fällen erreicht, in denen pauschale Beitragspflicht besteht, obwohl der Arbeitslohn gelegentlich die 630-DM-Grenze monatlich übersteigt. Dies dient auch der Vereinfachung.

Die Steuerfreiheit stellt auf eine positive Summe der Einkünfte (Saldo der anderen Einkünfte) ab, die ggf. durch negative Einkünfte vermindert ist. Als andere Einkünfte sind solche im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG zu verstehen. Demnach sind beispielsweise steuerfreie Einnahmen für die Prüfung der Steuerfreiheit nicht zu berücksichtigen, weil sie im Rahmen der einkommensteuerlichen Einkunftsermittlung nicht erfaßt werden. Das gilt ebenso für pauschal besteuerten Arbeitslohn, weil dieser bei der Einkommensteuerveranlagung nach § 40 Abs. 3 EStG außer Betracht bleibt.

Zu Nummer 2 (§ 39a)

Die Vorschrift regelt die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Finanzamt, die den Arbeitgeber anweist, Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung, für die der besondere Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung zu entrichten ist, steuerfrei auszu zahlen.

Ob Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag unterliegt, hat der Arbeitgeber für Beitragszwecke ohnehin zu prüfen. Ob andere Einkünfte vorliegen oder im Laufe des Kalenderjahres noch erzielt werden, verlangt eine Prognoseentscheidung, die den Arbeitnehmer überfordern könnte, weil er nicht zutreffend zwischen Einnahmen, Einkommen und den maßgeblichen Einkünften unterscheiden kann. Deshalb wird auf die bisher im Entwurf vorgesehene Erklärung des Arbeitnehmers verzichtet. Da durch die in § 28 h Abs. 6 SGB IV vorgesehene Mitteilung der Einzugsstellen diese Fälle nicht vollständig aufgedeckt werden können, weil für Beitragszwecke nur Beschäftigungsentgelte zusammengerechnet werden und das Einkommen hauptberuflich selbständiger Erwerbstätiger sowie die Dienstbezüge der Beamten außer Ansatz bleiben, wird die Freistellung durch das Finanzamt vorgesehen.

Zwar wird hierdurch das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren belastet. Es entfällt aber die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Mitteilung der Gemeinden über ausgestellte Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse VI. Für die Finanzverwaltung entfällt die Auswertung einer Vielzahl solcher Gemeindemitteilungen, die nur zu einem geringen Teil Fälle des § 3 Nr. 39 EStG betreffen. Im Ermäßigungsverfahren kann das Finanzamt gezielt die Fälle für eine spätere Überprüfung vormerken, z. B. bei denen die Einkommensprognose unsicher ist.

Zu Nummer 3 (§ 39b)

Die Vorschrift macht die steuerfreie Auszahlung des Arbeitslohns nach § 3 Nr. 39 EStG durch den Arbeitgeber von der Vorlage einer vom Finanzamt ausgestellten Freistellungsbescheinigung abhängig.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 39c und 39d)

Es handelt sich um verfahrensrechtliche Ergänzungen der Änderungen unter Nummer 2 und 3, die die Gleichbehandlung beschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und der als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnden Arbeitnehmer hinsichtlich der Anwendung des § 3 Nr. 39 im Steuerabzugsverfahren mit unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern sicherstellt.

Zu Nummer 6 (§ 40a)

Unverändert (wie Drucksache 14/280).

Zu Nummer 7 (§ 41 Abs. 1)

Die Vorschrift ordnet an, daß auch die Merkmale aus einer Freistellungsbescheinigung nach § 39a Abs. 6 EStG (vgl. Begründung zu Nr. 2) in das Lohnkonto übertragen werden.

Zu Nummer 8 (§ 41b Abs. 1)

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber, auch die nach § 3 Nr. 39 steuerfreien Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung einzutragen.

Zu Nummer 9 (§ 46 Abs. 2a)

Die Änderung sichert wie bisher die Pflichtveranlagung bei steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 39 EStG.

Zu Nummer 10 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die für die Freistellung erforderlichen Vordrucke zu bestimmen. Für 1999 wird es sich hierbei um einen besonderen Antrags- und Bescheinigungsvordruck handeln müssen, da die Vordrucke für die Ermäßigungsanträge und die Lohnsteuerkarten für 1999 bereits gedruckt sind. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, später Antrag und Bescheinigung für die Freistellung in bereits bestehende Vordrucke zu integrieren.

Zu Nummer 11 (§ 52 Abs. 2b)

Die Vorschrift vermeidet, daß die Steuerfreiheit für die nach dem 31. März 1999 der pauschalen Beitragspflicht

unterliegenden Arbeitsentgelte nur deshalb versagt werden müßte, weil das Arbeitsentgelt aus derselben Tätigkeit vor dem 1. April 1999 versicherungsfrei war und deshalb den für die Steuerfreiheit schädlichen Einkünften zugerechnet werden müßte.

Zu Artikel 9a (neu)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu der Änderung des § 46 EStG in Artikel 9.

Zu Artikel 10a (neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung des § 249b SGB V (Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung).

Zu Artikel 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung des Artikels 9a sowie um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Bonn, den 1. März 1999

Birgit Schnieber-Jastram

Berichterstatterin

